

Die Gefährdungsbeurteilung

Mit vier Häkchen – und ohne Haken

Um die seit Juni 2015 geltende Betriebs-sicherheitsverordnung (BetrSichV) zu erfüllen, sind Arbeitgeber verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung für Ihre Aufzugsanlage durchzuführen. Auch eine Nutzung zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken macht Sie zu einem Arbeitgeber im Sinne der BetrSichV. Die Ermittlung der Abweichung zum «Stand der Technik» ist in jedem Fall nachzuweisen. Um diese Anforderungen zu erfüllen und Rechts-

sicherheit zu schaffen, ist eine Gefährdungsbeurteilung die einfachste Möglichkeit. Eine gute Gelegenheit um Ihre Anlage auf «Herz und Nieren» zu prüfen und langfristig Sicherheit für Ihre Nutzer zu gewährleisten. Mit Schindler als Servicepartner vor Ort sind Sie auch in Zukunft auf der sicheren Seite. Mit der Beauftragung der Gefährdungsbeurteilung bieten wir Ihnen in 4 Schritten eine umfängliche Beratungsleistung von der Analyse bis zum Maßnahmenplan.

	1	Sicherheitsprüfung Analyse der Einzelkomponenten und Ermittlung der Abweichung gegenüber dem Stand der Technik	<input checked="" type="checkbox"/>
	2	Beurteilung der Gefährdung Ermittlung der Gefährdung des Umfeldes und Betriebes in Abhängigkeit von der Nutzungsart der Anlage	<input checked="" type="checkbox"/>
	3	Ergebnisanalyse Risikoeinstufung zu jeder Gefährdungssituation und Erläuterung im persönlichen Beratungsgespräch	<input checked="" type="checkbox"/>
	4	Maßnahmenplan Wir erstellen mit Ihnen einen Plan und setzen, in Abhängigkeit von den festgestellten Risiken und Ihren finanziellen Mitteln, die notwendigen Maßnahmen um – Sie können sich entspannt zurücklehnen.	<input checked="" type="checkbox"/>

Wünschen Sie weiterführende Informationen?

Ihr Service Leiter steht Ihnen gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung.

Sie finden uns ganz in Ihrer Nähe unter:

www.schindler.de

Schindler Service



Schindler